

An

Bundesarbeiterkammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Per E-Mail an: rene.anderl@akwien.at

Absender:

Walter Linshalm

Initiator der Bürgerinitiative *Rauchfangkehrer-Transparenz*

E-Mail: walter.linshalm@smli.at

17.11.2025

MEMORANDUM

Betreff:

Strukturelle Mängel im niederösterreichischen Rauchfangkehrerwesen – Ersuchen um rechtliche und institutionelle Prüfung gemäß Statut der Arbeiterkammern und unionsrechtlichen Vorgaben

1. Ausgangslage

Das niederösterreichische Rauchfangkehrerwesen weist seit Jahrzehnten strukturelle Merkmale auf, die Konsumentinnen und Konsumenten in ihren Rechten einschränken und unionsrechtliche Grundfreiheiten beeinträchtigen. Die Problematik ist öffentlich dokumentiert, politisch bekannt und seit 2015 durch den EuGH sowie den OGH rechtlich berührt worden.

Trotz mehrerer Reformversuche bestehen wesentliche Missstände bis heute fort:

- **Marktzutritts Hindernisse** und territoriale Beschränkungen
- **behördliche Preisverordnungen** für gewerbliche Dienstleistungen
- **Vermischung hoheitlicher und privater Tätigkeiten** (§120–123 GewO)
- **nicht überprüfte sicherheitsrechtliche Einstufungen** durch Landesbehörden
- **fehlende Transparenz- und Kontrollmechanismen**

- **Umgehung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG**
- **keine wirksamen Beschwerde- oder Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten für Konsumenten**

Diese Kombination führt zu einem System, in dem Bürgerinnen und Bürger zwar zahlungspflichtig sind, aber **keine Möglichkeit haben, ihre Rechte tatsächlich auszuüben.**

2. Relevanz für die Arbeiterkammer

Die Arbeiterkammern sind gemäß **Arbeiterkammergesetz 1992** verpflichtet:

- die **wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen** der ArbeitnehmerInnen zu wahren,
- **Misstände im Interesse der Konsumenten zu verfolgen,**
- sich aktiv an der **Rechtsentwicklung** zu beteiligen,
- **Verordnungen und Verwaltungspraxis** kritisch zu prüfen, sofern sie die Mitglieder beeinträchtigen.

Das Rauchfangkehrerwesen betrifft **alle Haushalte mit Feuerstellen in Niederösterreich** und ist damit ein klassischer Bereich der **kollektiven Verbraucherinteressen.**

Eine Nichtbefassung würde dem gesetzlichen Auftrag widersprechen.

3. Analyse des strukturellen Problems

3.1 Gesetzliche und verwaltungsrechtliche Konstruktion

Die Kombination aus GewO, NÖ Feuerwehrgesetz und Verordnungen der Landesregierung führt dazu, dass:

- Routinetätigkeiten (Kehren, Stoßen) als **hoheitliche Tätigkeiten** eingestuft werden,
- private Konsumentenleistungen dadurch scheinbar vom **EU-Wettbewerbsrecht ausgenommen** sind,
- Höchsttarifverordnungen **keiner effektiven Kontrolle** unterliegen,
- Bürger sich **nicht gegen mangelhafte oder überteuerte Leistungen** wehren können,
- alternative Anbieter **praktisch ausgeschlossen** sind.

3.2 Fehlende Rechtsdurchsetzung

Konsumenten können sich weder auf das **KSchG**, noch auf das **UWG**, noch auf die **Dienstleistungsrichtlinie** berufen, weil jede Institution auf eine andere verweist:

- Gemeinden → Land
- Land → Bund
- Bund → EU
- EU → nationale Behörden
- AK → Zivilrechtsweg
- VKI → nicht zuständig

Dieser **institutionelle Zirkel** führt zu einem Zustand faktischer Rechtsverweigerung.

3.3 Fehlende Kontrolle der Behörde

Die zentrale Ursache des Problems ist die **Unterlassung wirksamer Aufsicht** über:

- Preisbildung
 - Tätigkeitsdefinition
 - hoheitliche Einstufung
 - Erledigungskontrolle
 - Monopolstrukturen
-

4. Gründe für ein Tätigwerden der Arbeiterkammer

4.1 Verpflichtung zur Wahrung kollektiver Interessen

Das System betrifft nicht einzelne Verbraucher, sondern **die gesamte Wohnbevölkerung**.

Damit besteht ein Fall von:

- **kollektivem Marktversagen,**
- **systemischer Benachteiligung,**
- **und fehlender Rechtsdurchsetzung.**

4.2 Potenzieller Verstoß gegen unionsrechtliche Grundsätze

Mehrere Aspekte sind unionsrechtlich relevant:

- Beschränkung der Niederlassungsfreiheit
- Hindernisse für grenzüberschreitende Dienstleister
- Diskriminierung alternativer Anbieter
- Unverhältnismäßigkeit behördlicher Maßnahmen
- Intransparente Preisbindung

4.3 Politische Neutralität schützt nicht vor Aufgabe

Die Arbeiterkammer ist **nicht verpflichtet, parteipolitische Rücksichtnahmen zu üben**, wenn:

- Verbraucherrechte beeinträchtigt,
- Marktstrukturen verzerrt,
- und unionsrechtliche Vorgaben möglicherweise verletzt werden.

5. Handlungsoptionen der Arbeiterkammer

5.1 Rechtliche Schritte

- Prüfung einer *Normenkontrolle* beim VfGH
- Einbringen einer *Expertenstellungnahme* an Bund und Land
- Durchführung einer *Rechtsgutachtenbeauftragung*
- Unterstützung eines *Musterverfahrens*
- *Aufforderung zur Gesetzesprüfung* an die Bundesregierung

5.2 Institutionelle Schritte

- Einberufung eines **Fachgesprächs** mit Land NÖ
- Aufforderung zur **Transparenzoffensive**
- Offizielle Anfrage zur **Rechtsgrundlage der Einstufung hoheitlicher Tätigkeiten**

5.3 Konsumentenschutzpolitische Schritte

- Publikation eines **Themenberichts**
- Einleitung einer **öffentlichen Konsumentenschutzdiskussion**
- Erstellung eines **Reformvorschlags**

6. Ersuchen

Ich ersuche die Arbeiterkammer, dieses Memorandum:

1. **offiziell zu registrieren,**
2. an die **Rechtsabteilung und Konsumentenschutzabteilung** weiterzuleiten

Die strukturellen Missstände im niederösterreichischen Rauchfangkehrerwesen stellen ein **Konsumenten- und Rechtsstaatproblem** dar.

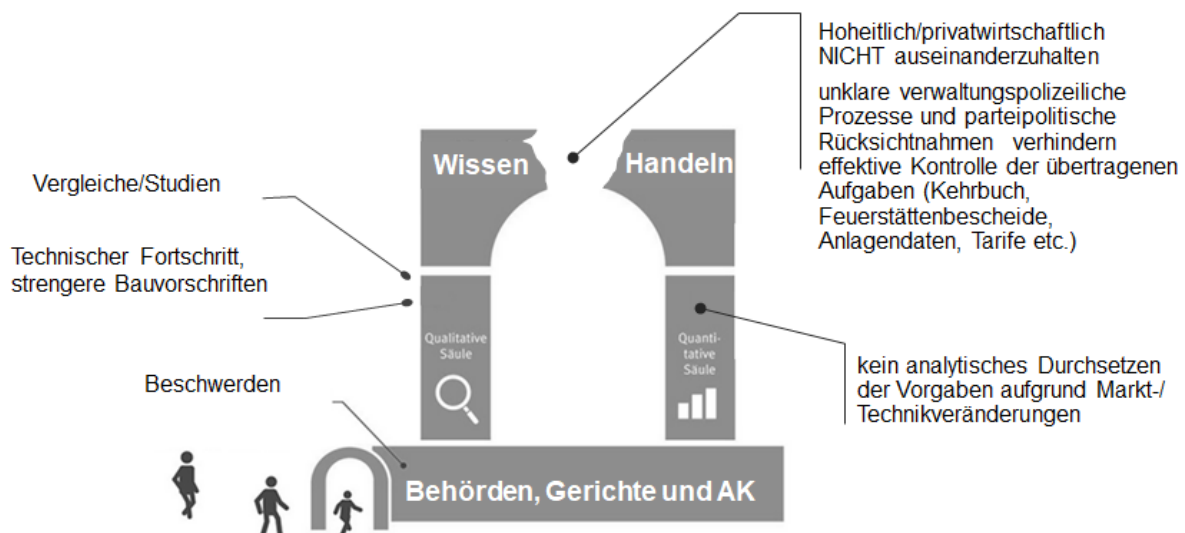
Sie betreffen alle Haushalte mit Feuerstellen und sind daher ein klassischer Fall für eine **institutionelle Intervention der Arbeiterkammer**.

Besten Dank,
mit freundlichen Grüßen
Walter Linshalm

Die Sozialpartner pflegen die Kluft zwischen Wissen und Handeln



AK / Sozialministerium



Ein Teil der AK ist sich bewusst, dass der andere Teil der AK Unrecht unterstützt